

# **Stadt Sulz am Neckar**

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8, 8a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sulz am Neckar am 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 25.10.1976, zuletzt geändert am 08.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3

bei Ziffer 3.1 wird der Betrag „25.000 DM“ ersetzt durch „50.000 Euro“ und der Betrag „300.000 DM“ ersetzt durch „150.000 Euro“;  
bei Ziffer 3.2 wird der Betrag „5.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“ und der Betrag „15.000 DM“ ersetzt durch „10.000 Euro“.

2. § 7 Abs. 2

bei Ziffer 2.2 wird der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch „1.000 Euro“ und der Betrag „5.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.32 wird der Betrag „3.000 DM“ ersetzt durch „3.000 Euro“ und der Betrag „100.000 DM“ ersetzt durch „75.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.4 wird der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch „1.000 Euro“ und der Betrag „5.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.5 wird der Betrag „25.000 DM“ ersetzt durch „15.000 Euro“ und der Betrag „200.000 DM“ ersetzt durch „150.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.6 wird der Betrag „2.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“ und der Betrag „5.000 DM“ ersetzt durch „10.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.7 wird der Betrag „2.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“ und der Betrag „10.000 DM“ ersetzt durch „15.000 Euro“.

3. § 8 Abs. 2

bei Ziffer 2.3 wird der Betrag „300.000 DM“ ersetzt durch „150.000 Euro“.

4. § 9 Abs. 2

bei Ziffer 2.1 wird der Betrag „25.000 DM“ ersetzt „50.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.2 wird der Betrag „5.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.5 wird der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch „1.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.62 wird der Betrag „3.000 DM“ ersetzt durch „3.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.7 wird der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch „1.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.8 wird der Betrag „25.000 DM“ ersetzt „15.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.9 wird der Betrag „2.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“;  
bei Ziffer 2.10 wird der Betrag „2.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“.

5. § 16 Abs. 6  
bei Ziffer 6.32 wird der Betrag „100 DM“ ersetzt durch „75 Euro“  
und der Betrag „1.500 DM“ ersetzt durch „1.000 Euro“.

## Artikel 2

### Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.04.1989,  
zuletzt geändert am 27.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2  
wird der Betrag „36,-- DM“ ersetzt durch „18,-- Euro“, der Betrag „60,-- DM“  
ersetzt durch „31,-- Euro“ und der Betrag „82,-- DM“ ersetzt durch „42,-- Euro“.
2. In § 3 Abs. 1  
wird der Betrag „42,-- DM“ ersetzt durch „22,-- Euro“, der Betrag „50,-- DM“  
ersetzt durch „26,-- Euro“ und der Betrag „25,-- DM“ ersetzt durch „13,-- Euro“.
3. In § 4 Abs. 1  
wird der Betrag „3,-- DM“ ersetzt durch „2,-- Euro“ und der Betrag „5,-- DM“  
ersetzt durch „3,-- Euro“.
4. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung vom 13.05.1991 mit Änderung vom  
22.02.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung  
„Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem  
Wert  
bis 25.000 Euro 200 Euro  
bis 100.000 Euro 200 Euro zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro  
bis 250.000 Euro 500 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro  
bis 500.000 Euro 875 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro  
bis 5 Mio. Euro 1.200 Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro  
über 5 Mio. Euro 3.900 Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.“
2. In § 4 Abs. 5 wird der Betrag „400 DM“ ersetzt durch „200 Euro“.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Die Bestattungsgebührenordnung vom 12.12.1977, zuletzt geändert am 07.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1  
bei den Ziffern 1 und 2 wird jeweils der Betrag „40,-- DM“ ersetzt durch „20,-- Euro“.
2. § 5 Abs. 1  
bei Ziffer 1 wird der Betrag „75,-- DM“ ersetzt durch „38,-- Euro“;  
bei Ziffer 2 wird der Betrag „110,-- DM“ ersetzt durch „56,-- Euro“;  
bei Ziffer 3 werden folgende DM-Beträge ersetzt durch Euro  
„665,-- DM“ durch „340,-- Euro“, „785,-- DM“ durch „402,-- Euro“ und  
„388,-- DM“ durch „198,-- Euro“;  
bei Ziffer 4 wird der Betrag „100,-- DM“ ersetzt durch „51,-- Euro“;  
bei Ziffer 5 wird der Betrag „665,-- DM“ ersetzt durch „340,-- Euro“;  
bei Ziffer 4 wird der Betrag „100,-- DM“ ersetzt durch „51,-- Euro“;  
bei Ziffer 5 wird der Betrag „665,-- DM“ ersetzt durch „340,-- Euro“.
3. Bei § 6 Abs. 1 werden folgende DM-Beträge ersetzt durch Euro:  
„1.250,-- DM durch „640,-- Euro“, „2.500,-- DM“ durch „1.280,-- Euro“  
und „750,-- DM“ ersetzt durch 383,-- Euro.
4. § 6 Abs. 3  
bei Ziffer 1 wird er Betrag „500,-- DM“ ersetzt durch „256,--Euro“ bei  
Ziffer 2 und 3 werden die Beträge „225,-- DM“ ersetzt jeweils durch 115,-- Euro“.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine  
Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine  
Gebühr von 2,50 € bis 2.500 € zu erheben.“
2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 € gebührenfrei
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,--€
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,-- €
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte	2,50 bis 50,-- € gebührenfrei
5	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,--€
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- €
6	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)</b> von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,- €
7	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,-- €

- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 10,-- €  
mindestens 1,50 €
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 10,-- €,  
mindestens 1,50 €
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu
- 8 Bescheinigungen**
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 50,-- €
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),
- 8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB
- 9 Bestattungsrecht**
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 5,-- bis 25,-- €
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 5,-- bis 15,-- €
- 10 Feiertagsrecht**
- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,-- bis 50,-- €
- 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,-- bis 100,-- €
- 10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,-- bis 200,-- €

<b>11</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
11.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2% von 500,- € und 1% des Mehrwert
11.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindest. jedoch Unterbringungs- und Überführungs- kosten
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	2,50 bis 500,-- €
<b>13</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands</b>	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefang. halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- €
<b>15</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	je Person 15,-- bis 50,-- €
<b>16</b>	<b>Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte</b>	5,-- €
<b>17</b>	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,-- bis 2.500,- €

- 17.2 **Datenübermittlungen**
- 17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 1,50 €
- 17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,- bis 2.500,- €
- 17.2.3 Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 0,15 €
- 17.3 **Bescheinigungen der Meldebehörde**  
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,-- €  
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 17.4 **Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde** 2,50 bis 500,--€
- 17.5 **Gebührenfrei sind**
- 17.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 17.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 17.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).
- 18 **Ausweis- und Passwesen**
- 18.1 **Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen** 5,-- €
- 18.2 **Bearbeitung von Verlustanzeigen** 5,-- €
- 19 **Rechtsbehelfe**  
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 19.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 10,-- bis 250,-- €

19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1, mindestens 2,50 €
20	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- €.
21	<b>Schreibgebühren</b>	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,-- €
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	15,-- €
21.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
21.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,-- €
21.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
22	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- €
23	<b>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</b> (§ 10 Abs. 4 KomWG)	5,-- €
24	<b>Anschlussgenehmigungen</b>	
24.1	Entwässerungsgenehmigungen	50,-- €
24.2	Wasseranschlussgenehmigungen	50,-- €

25 **Zurücknahme eines Antrags**  
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der  
vollen Gebühr,  
mindestens 2,50 €

### Artikel 6

#### **Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**

Die Streupflicht-Satzung vom 15.01.1990 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden der Betrag „5 DM“ ersetzt durch „2,50 Euro“, der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch „500 Euro“ und der Betrag „500 DM“ ersetzt durch „250 Euro“.

### Artikel 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sulz a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulz a.N., den 13.11.2001

  
Gerd Hieber  
Bürgermeister